

**Wir Christian Ludwig/ Von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... fügen ...
hiermit in Gnaden zu vernehmen ... in was höchst-beschwerlichen/ und
kläglichen Zustand/ Schaden und Verderben Unsere Herzog-Fürstenthümer und
Lande durch vorige/ fast continuirliche/ Kriegs-Pressuren/ Durchzüg,
Einquartirung/ Werbung ... gebracht und gesetzt ... geben auff Unser Residentz
und Vestung Schwerin/ den 12. Februarii Anno 1672**

[S.l.], 1672

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730736660>

Druck Freier  Zugang





1672. 12. Februar

Wir Christian Ludwig /

Sohn Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herz / Ritter von dem Orden des Christlichste Königs.

Entbieten Allen und Jeden / Unsern Haupt und Amptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Rich-
tern und Voigten in den Städten und Dörffern / auch sonst Allen und Jeden Unsern Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / wie die Nah-
men haben mögen / Unsern gnädigsten Gruß / und fügen denenselben sampt und sonders / hiermit in Gnaden zu vernehmen / ist auch vorhin männiglich bewusst und Landkündig / in was
höchst-beschwerlichen und kläglichen Zustand / Schaden und Verderben Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande durch vorige / fast continüirliche / Kriegs-Pressuren / Durchzüg / Einquar-
tirung / Werbung / und was diesem allem anhängig / gebracht und gesetzt / wie viel und sehr Sie dadurch verwüstet / auch von Mannschafft / Kräfften und Vermögen / aufgefogen / entblößet / un-
dermassen erschöpffet worden / daß / zum Fall solchem schäd- und verderblichen Wesen / durch zeitliche und zulässige Wege / anho nicht gewehret / und künfftig vor gebauet werden solte / man-
cherley unheylsamer Unstand darauß erwachsen dörfte; Wann Uns aber / aus sonderbarher Liebe / und zu Conservation. Wollfahrt und Aufnehmen Unserer getreuen Unterthanen / nicht
andrs oblieger wil / als / angelegenes Fleißes / dahin zu sehen und zu gedencen / wie / nach Maßgebung / und Vermöge der Executions-Ordnung / und andern heilsamlich verfaßten Fundament-
Satzungen / nicht weniger / zu Folge gemachter Creys-Abshiede / die allgemeine Sicherheit stabiliret / und befästiget / Unsere getreue Lande und Leute / für besorgender Unruhe / Schaden /
und fernern In-ien gesichert / insunderheit von denen / oft eigenes Gefallens / ohn Unser Vorwissen und Begrüßung / wider alle Reichs- und Creys-Satzung / vorgenommenen Werbung /
und von der erfolgenden Abgang vieler Unserer Unterthanen / befreyet / hin gegen aber / so wol zu Unserm und Unser Fürstlichen Hauses Nutzen und Aufnehmen / als auch zu Ihrer
Käyserl. Majest. des gesampften H. Römischen Reichs / und dieses Hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creyses Diensten / respect. Besten und Sicherheit / conserviret und bey behalten bleiben
mögen; Hierbey Wir auch für Uns selbst / aus tragender Fürst Väterlichen Vorsorge über leget / und erwogen / was für gefährlich Conjunctionen / sich ausserehalb des Heil. Röm. Reichs
herfür thun / je mehr und mehr die viscera Unserer geliebten Vater Landes teutscher Nation angreifen / wodurch dann in die Länge / die in Unsern Landen noch mehr / nach eigenem Bedüncken /
fürters Werbende Militz / zu Unser Landen Verwüstung hinaus schlagen / in der That das Instrument Unser Provinzien eigen Ruin darin geschmiedet werden könte. Damit nun solchem Un-
stande umb so viel ehender gewehret / Uns die Vorsorge / Unser Landen hinkünfftig in eigne defension zusehen / keines Weges benommen / viellieber auff allen Fall das Mittel Unser conso-
tion gelassen / was diesem Unserm Zweck Nachtheilig / desto besser obstruiret werde. Als haben Wir in solcher / und anderer / Erwägung / eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen / alle und jede
frembde Werbungen / in Unsern Herzog-Fürstenthümben und Landen / zu verbieten und abzuschaffen / verbieten dieselbe auch hiemit / und in Krafft dieses Unserer offenen Patents / ernstlich.
Und Befehl. hierauff allen und jeden Unsern Haupt und Amptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Räten in Städten / und allen ins gemein / wie obstehet / Unsern Un-
terthanen und Zugehörigen / daß Sie sothane frembde Werber / und Werbung / in keine Wege leiden und gedulden / weniger Ihnen Hilfe und Vor schub / es geschehe heimlich oder öffentlich /
sich leisten / am wenigsten einige Logirung / Muster-Plätze / Geld oder andere exactiones, Abnahm Viehes / und dergleichen verstaten / sondern da einer / oder der ander / in Unsern Landen /
Herhschafft / Städten / Flecken / oder Dörffern / darüber betreten würde / gegen und wider den / oder dieselbe sol denen Reichs- und Creys-Constitutionen gemäß / und zu Handhabung des ge-
meinen Landfriedens / verfahren / oder / zu Unserer Verordnung davon schleunigste Anzeige gethan / und in diesem allen ein fleißiges und wachames Aufsehen gebraucht / und die Unterthanen
dabin gehalten und verwiesen werden; Nicht weniger ist auch dieses Unser ernstlicher Befehl und Wille / daß niemand Unserer Lehnteute und Vasallen / Bürger oder Unterthanen / sonder
Unser expressen gnädigsten permission, sich in frembde Kriegs-Dienste bewegen / annehmen / oder bestellen lassen / sondern sich denen vielmehr entziehen / und dieser Unserer Verordnung / Ver-
möge Uns geleisteter Pflicht und Treue / in obliegender gehorsamster Schuldigkeit / nachleben / da auch einige verhanden / die dennoch einige Dienste zusuchen belieben trügen / ehe und bevor
dieselbe andere erwählten / sich bey Unserm Obristen und Seinen untergebenen Officirern / Ihrer station und Gebühr nach / anmelden / da Sie dann von Uns / nach Ihren Qualitäten und Ge-
schicklichkeiten / so viel Wir Ihrer / zu Unser Landen defension. benöthiget / der Befoderung und Aufnahm in Unterthänigkeit gewarten / und solches nicht anders halten sollen / so lieb jedwedern
ist / die Confiscirung aller Lehn- und derer Anwartsung / auch den Verlust Haab und Güter / Beweglicher und Unbeweglicher / Freyheiten / Privilegien / Junfft und Stadt Gerechtigkeiten / auch
sonsten nach Gelegenheit des Ver brechens / und der Personen / unsere ernste Ungnade und willkührliche Straffe zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich / un hat sich ein Jedweder hiernächst /
und daß dieses alles zu seiner und der Seinigen Wollfahrt / auch zu Abwendung alles besorgenden Unheils und Schadens gereicht / gehorsamlich darnach zu achten / und für jetzt berührter
Straffe und Ungnade / mit Fleiß zu hüten und vorzusehen; Urkundlich unter Unserm Fürstlichen vorgedructten Insiegel / und geben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den

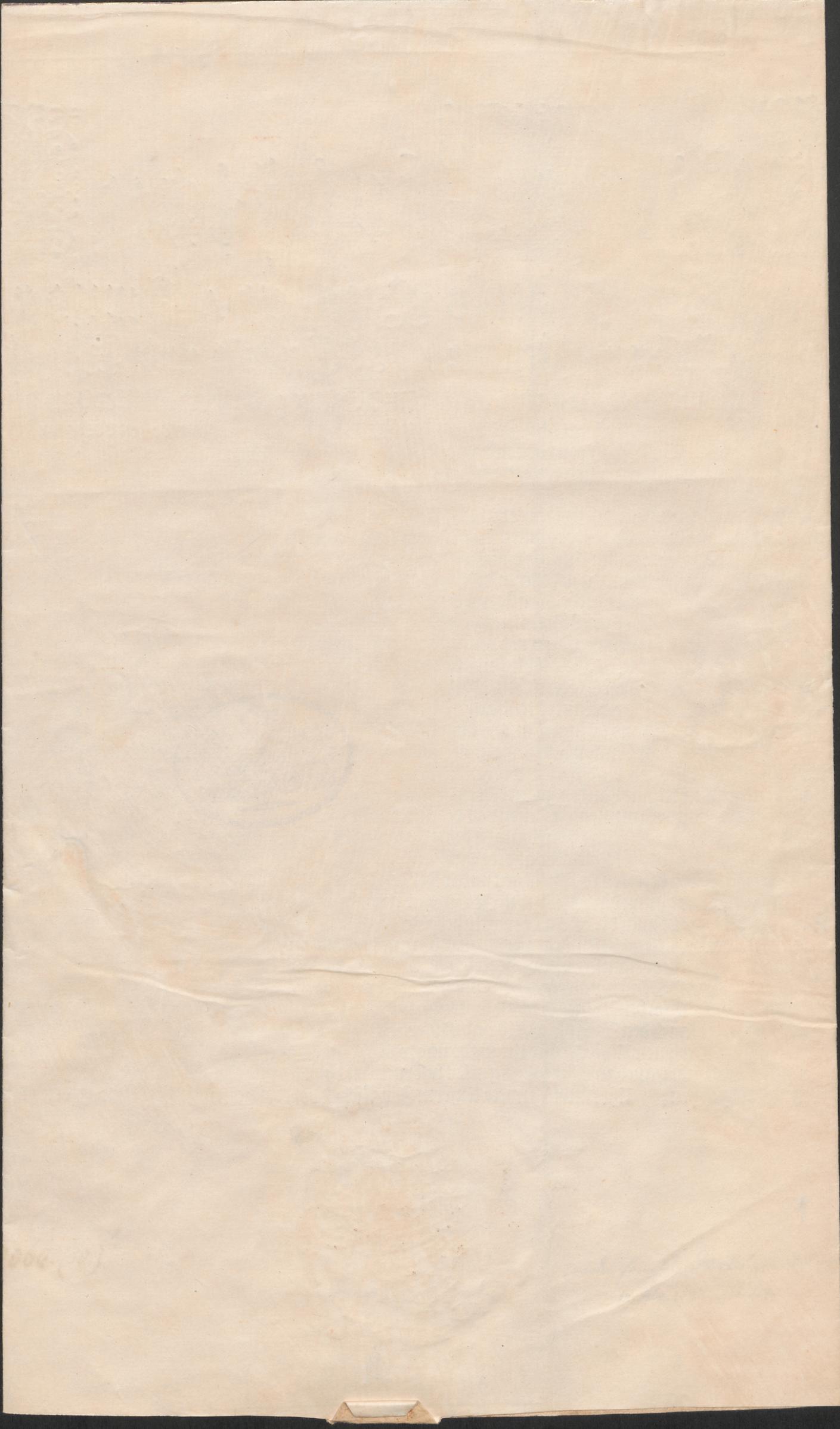
al Reiff.

12. Februarij Anno 1672.



Mk-4060 (10)²





1672. 12. Februar

W. Christian Ludwig /

Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herr / Ritter von dem Orden des Christlichen Königs.

Entbieten Allen und Jedem / Unsern Haupt- und Anspieuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rächen / Richtern und Boigten in den Städten und Dörffern / auch sonst Allen und Jedem Unsern Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / wie die Nahmen haben mögen / Unsern gnädigsten Gruß / und fügen denenselben sampt und sonders / hiermit in Gnaden zu vernehmen / ist auch vorhin männiglich bewußt und Landkündig / in was höchst-beschwerlichen und kläglichen Zustand / Schaden und Verderben Unsere Herzog-Fürstenthümer und Lande durch vorige / fast continüirliche / Kriegs-Prelluren / Durchzüg / Einquartierung / Werbung / und was diesem allem anhängig / gebracht und gesetzt / wie viel und sehr Sie dadurch verwüstet / auch von Mannschafft / Kräften und Vermögen dermassen erschöpffet worden / daß / zum Fall solchem schäd- und verderblichen Wesen / durch zeitliche und zulässige Wege / anihz nicht gewehret / und künftlicherley unheylsamer Unstand daraufer wachsen dörfte; Wann Uns aber / aus sonderbarher Liebe / und zu Conservation, Wolfahrt und Aufnehmen Unserer Unterthanen / wil / als / angelegenes Fleisses / dahin zu sehen und zu gedenccken / wie / nach Maßgebung und Vermöge der Executions-Ordnung / und anderer Satzungen / nicht weniger / zu Folge gemachter Creys-Abshiede / die all gemeine Sicherheit stabiliret / und befastiget / Unsere getreue Lande und Lehen / und fernern In- und Auß-Verwaltung / insonderheit von denen / oft eigenes Befallens / ohn Unser Vorwissen und Begrüßung / wider alle Reichs- und Creys-Ordinungen / und von dem erfolgenden Abgang vieler Unserer Unterthanen / befreyet / hingegen aber / so wol zu Unserm und Unserer Fürstlichen Hauses Nutzen in Kaiserl. Majest. des gesampften H. Römischen Reichs / und dieses Hochlöblichen Nieder-Sächsischen Creyses Diensten / respect. Besten und Sicherheit / mögen; Hierbey Wir auch für Uns selbst / aus tragender Fürst Väterlichen Vorsorge überleget / und erwogen / was für gefährlich Coniuncturen / sich herfür thun / je mehr und mehr die viscera Unserer geliebten Vater Landes teutscher Nation angreifen / wodurch dann in die Länge / die in Unsern Landen nöthigeres Werbende Militz / zu Unser Landen Verwüstung hinaus schlagen / in der That das Instrument Unserer Provinzien eigen Ruin dar in geschmiedet werde / stande umb so viel ehender gewehret / Uns die Vorsorge / Unser Landen hinkünfftig in eigne defension zu setzen / keines Weges benommen / viellieber auff all frembde Werbungen / in Unsern Herzog-Fürstenthümben und Landen / zu verbieten und abzuschaffen / verbieten dieselbe auch hiemit / und in Krafft dieses Unser Befehl / hierauff allen und jeden Unsern Haupt- und Anspieuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern und Rächen in Städten / und allen Unterthanen und Zugehörigen / daß Sie sothane frembde Werber / und Werbung / in keine Wege leiden und gedulden / weniger Ihnen Hilfe und Vorshub / leisten / am wenigsten einige Logirung / Muster-Plätze / Geld oder andere exactiones, Abnahm Viehes / und dergleichen verstaten / sondern da eine Herrschafft / Städten / Flecken / oder Dörffern / darüber betreten würde / gegen und wider den / oder dieselbe sol denen Reichs- und Creys-Constitutionen gemainen Landfriedens / verfahren / oder / zu Unserer Verordnung davon schleunigste Anzeige gethan / und in diesem allen ein fleißiges und wachames Aufsehen / dahin gehalten und verwiesen werden; Nicht weniger ist auch dieses Unser ernstlicher Befehl und Wille / daß niemand Unserer Lehnen und Vasallen / Unser expressen gnädigsten permission / sich in frembde Kriegs-Dienste bewegen / annehmen / oder bestellen lassen / sondern sich denen vielmehr / entziehen / um möge Uns geleisteter Pflicht und Treue / in obliegender gehorsamster Schuldigkeit / nachleben / da auch einige verhanden / die dennoch einige Dienste zusuchen / dieselbe andere erwählten / sich bey Unserm Obristen und Seinen untergebenen Officirern / Ihrer Station und Gebühr nach / anmelden / da Sie dann von Uns schicklichkeiten / so viel Wir Ihrer / zu Unser Landen defension. benöthiget / der Befoderung und Aufnahme in Unterthanigkeit gewarten / und solches nicht an sich / ist / die Confulcirung aller Lehen / und derer Anwartsung / auch den Verlust Haab und Güter / Beweglicher und Unbeweglicher / Freyheiten / Privilegien / Zunftsonsten nach Gelegenheit des Verbrechens / und der Personen / Unsere ernste Ungnade und willkührliche Straffe zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich / und daß dieses alles zu seiner und der Seinigen Wolfahrt / auch zu Abwendung alles besorgenden Unheils und Schadens gereicht / gehorsamlich darnach Straffe und Ungnade / mit Fleiß zu hüten und vorzusehen; Urkundlich unter Unserm Fürstlichen vorgedructen Inseigel / und geben auff Unser Residenz 12. Februarij Anno 1672.



...entblößet / un-
...met werden solte / man-
...ten Unterthanen / nicht
...ch verfasten fundamen-
...der Unruhe / Schaden /
...genommene Werbung /
...ten / als auch zu Ihrer
...und bey behalten bleiben
...des Heil. Röm. Reichs
...h eigenem Bedüncken /
...Damit nun solchem Un-
...Mittel Unserer conserva-
...ermessen / alle und jede
...n Patents / ernstlich.
...wie obsteht / Unsern Un-
...heimlich oder öffentlich /
...nder / in Unsern Landen /
...u Handhabung des ge-
...t / und die Unterthanen
...r Unterthanen / sonder
...er Verordnung / Ver-
...trügen / ehe und bevor
...en Qualitäten und Ge-
...ollen / so lieb jedwedern
...t Gerechtigkeiten / auch
...in Jedweder hiernechst /
...und für jetzt berührter
...ung Schwerin / den

Mk-4060 (10)²